

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche* ~~nicht öffentliche*~~ Sitzung des** Gemeinderates
 der Stadt, Markt* Gemeinde Perwang am Grabensee
 am 29. Dezember 19 90, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- | | |
|---|------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ludwig Renzl | als Vorsitzender |
| 2. Walter Winzl | 17. |
| 3. Elisabeth Buchwinkler | 18. |
| 4. Josef Vitzthum | 19. |
| 5. Friedrich Voggenberger | 20. |
| 6. Theresia Sulzberger | 21. |
| 7. Stefan Kreuzeder | 22. |
| 8. Elfriede Haberl | 23. |
| 9. Wilhelm Eidenhammer | 24. |
| 10. Karl Stockhammer | 25. |
| 11. Peter Kappacher | 26. |
| 12. | 27. |
| 13. | 28. |
| 14. | 29. |
| 15. | 30. |
| 16. | 31. |

Ersatzmitglieder:

----- für -----
 ----- für -----
 ----- für -----
 ----- für -----
 ----- für -----
 ----- für -----

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): -----

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Franz Kainz

Ludwig Chocholaty

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, Vizebürgermeister* – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 21. Dez. 1990 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindefunk zur Einsicht aufgelegt ist während der Sitzung zur Einsicht noch aufgelegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Voranschlag für das Haushaltsjahr 1991.

Der Bürgermeister legt den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 1991 dem Gemeinderat vor. Dieser Entwurf wurde gemäß § 76 Abs.2 Oö.GemO. 1990 in der Zeit vom 13. Dez. bis 28. Dez. 1990 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Auflagefrist werden gegen den Voranschlagsentwurf keine Erinnerungen eingebracht. Der Bürgermeister gibt einen allgemeinen Überblick über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und erklärt hierzu: Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1991 wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 06. Dez. 1990 beschlossen. Im Dienstpostenplan ist gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten. Der Ordentliche Haushalt weist einen Abgang aus. Dieser Abgang ist im wesentlichen auf die Belastungen aus dem Annuitätendienst an den Wasserwirtschaftsfonds und den übrigen Gemeindedarlehen und Krediten

- Nichtzutreffendes streichen

zurückzuführen.

Zum außerordentlichen Haushalt ist zu sagen, daß neben der Ausfinanzierung von bestehenden Vorhaben folgende bedeckte Vorhaben neu aufscheinen: Moorheilbad-Aufschließung und Vermessungsarbeiten Straßen und Wege.

Nach Beendigung der Ausführungen des Schriftführers und Beantwortung der Fragen stellt der Bürgermeister den Antrag:

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen. Der Voranschlag für das Finanzjahr 1991 wird wie folgt festgestellt:

A: ORDENTLICHER HAUSHALT:

Summe der Einnahmen	S	4,980.000,--
Summe der Ausgaben	S	5,358.000,--
Abgang	S	378.000,--

B: AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Summe der Einnahmen	S	1,543.000,--
Summe der Ausgaben	S	790.000,--
Überschuß	S	753.000,--

Für Ausgaben, die im Voranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von S 49.800,-- übersteigen, ist im Sinne der Bestimmungen des § 81 Abs.3 der Oö. GemO. 1990 die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Der Dienstpostenplan wird festgesetzt mit

1 Planstelle in Verwendungsgruppe C, Dienstklasse	I - V
Vertragsbedienstete: Entlohnungsschema I	1
Entlohnungsschema II	2.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 1991 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit S 830.000,-- festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf S 880.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Moorheilbad-Aufschließung	S	80.000,--
2. Kanalbau	S	800.000,--

An freiwilligen Beiträgen, Zuschüssen und Subventionen werden im Haushaltsjahr 1991 folgende Summen festgesetzt:

HHSt.	Gegenstand	Betrag S
1 0000 7571 1	pol. Parteien, Bildungsgroschen	16.900,--
1 0610 7570 9	Katastrophenhilfe Österr. Frauen	500,--
1 0610 7570 9	Schwarzes Kreuz	300,--
1 1700 7290 2	Katastrophenschilling, Beitrag an Bezirk	600,--
1 1800 7570 5	Beitrag Zivilschutzverband	900,--
1 1890 7290 1	Rekruten; Essen, Getränke, Foto	3.000,--
1 2400 7290 8	Kindergarten Berndorf, Betriebskostenbeitrag ..	70.000,--
1 2620 6000 5	Sportplatz, Zuschuß zu den Stromkosten	5.000,--
1 2620 7570 6	Sportverein, Erlös aus Getränkeverkauf	4.000,--
1 2620 7770 2	Sportverein, Zuschuß	11.000,--
1 3220 7570 4	Gemeindebeitrag zur Musikschule	54.000,--
1 3220 7570 4	Musikkapelle, Subvention	20.000,--
1 3620 7770 1	Kranz für Kriegerdenkmal	1.000,--
1 3690 7770 4	Innviertler Kulturkreis, Mitgliedsbeitrag	200,--
1 3690 7770 4	Grabenseer Schützen, Subvention	3.500,--
1 3690 7770 4	Goldhaubengruppe, Subvention	1.500,--

1	5300	7570	2	Österr. Wasserrettung, Subvention	5.000,--
1	6200	7770	9	Aufschließungsbeitr. Wa. Gen. Hinterbuch	5.000,--
1	7410	7570	7	Bildungszuschuß Ortsbäuerinnen	1.500,--
1	7410	7570	7	Landjugend-Subvention	5.000,--
1	7710	7570	0	Tourismusregion Innviertel-Hausruckwald	1.500,--
1	7710	7570	0	Zuschuß an örtl. Tourismusverband	6.000,--
S u m m e :					216.400,-- .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Finanzausgleichspaktum vom 15.09.1989 - Verfassungsgerichtshof - Finanzausgleichsklagen - Klagseinschränkung auf den Wiener Randgemeindenschlüssel.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinde hat auf Grund einer Empfehlung des OÖ. Gemeindebundes der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.02.1990 beschlossen, Klagen an den Verfassungsgerichtshof auf Zahlung restlicher Ertragsanteile auf Grund der Verfassungswidrigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und vor allen des Wiener Randgemeindenschlüssels einzubringen.

Zur Kalgseinbringung wurden die Rechtsanwälte Dr. Alfred Haslinger und Dr. Josef Weixelbaum bevollmächtigt.

Mit Schreiben vom 11. Dez. 1990 teilt der OÖ. Gemeindebund nunmehr mit, daß auf Grund der Klage des Landes Niederösterreich der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.10.1990, G 66/90-13, die Grundsatzentscheidung getroffen hat, der abgestufte Bevölkerungsschlüssel ist verfassungsgemäß.

Auf Grund dieses VfGH-Erkenntnisses und auf Grund der eingehenden Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Amt der o.ö. Landesregierung und mit den beiden Anwälten der Gemeinden, empfiehlt der Landesausschuß des OÖ Gemeindebundes in den anhängigen Finanzausgleichsklagen folgende Vorgangsweise:

- a) Die Klagsansprüche der Gemeinde werden auf die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des Wiener Randgemeindenschlüssels eingeschränkt.
- b) In diesem eingeschränkten Klagsumfang soll das VfGH-Verfahren weitergeführt werden, weil das VfGH-Erkenntnis vom 12.10.1990 die Verfassungswidrigkeit des Wiener Randgemeindenschlüssels offenläßt und aus der einhelligen Literatur und auch aus der Begründung des VfGH-Erkenntnisses zu erwarten ist, daß die Gemeinde mit ihrem Klagsanspruch hinsichtlich der Bevorzugung der Wiener Randgemeinden durchdringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Beschluß des Gemeinderates vom 15. Febr. 1990 wird wie folgt abgeändert bzw. eingeschränkt:

1. Die Gemeinde Perwang am Grabensee bringt gemäß Art 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof die Klage auf Zahlung restlicher Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich 1985 für die Jahre von 1985 bis einschließlich 1988 ein, die sich aus der Verfassungswidrigkeit des Wiener Randgemeindenschlüssels nach § 8 (3) vorletzter Satz FAG 1985 ergeben.
2. Für die Einbringung dieser Klage an den Verfassungsgerichtshof

werden die Herren

Dr. Alfred Haslinger, Rechtsanwalt, Kroatengasse 7, 4020 Linz und
Dr. Josef Weixelbaum, Rechtsanwalt, Kaisergasse 17, 4020 Linz
bevollmächtigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Zwischenfinanzierung des Kanalbaues; Aufnahme eines Zwischenkredites.

Die Finanzierung des Kanalbaues erfolgte bisher über ein eigenes Kassenkreditkonto bei der örtlichen Raiffeisenkasse. Nach Abschluß der Bauarbeiten des Ortsnetzes und Zahlung der restlichen Baukostenbeiträge zu den Verbandsanlagen BA 1-4 des Reinhaltungsverbandes Trumerseen weist dieses Konto einen Kassenbestand von S - 673.181,45 aus. Hinzu kommen noch Kostenvorschreibungen des Reinhaltungsverbandes Trumerseen welche im Haushaltsjahr 1991 zur Finanzierung der Kosten der Vorarbeiten zur Bewilligung der Kläranlagenerweiterung vorgeschrieben werden von S 85.060,--, somit zusammen S 758.241,45. Zur Auflösung dieses für außerordentliche Vorhaben (Ortskanal und Kanal-Verbandsanlage) herangezogenen Kassenkredites soll ein Zwischenkredit zur Abdeckung verwendet werden. Der Zwischenkredit hat eine Höhe von S 800.000,--, einen Zinssatz von 8,5%, wobei die Verrechnung der Zinsen im nachhinein jeweils jährlich erfolgt und eine Laufzeit bis 31.12.1995.

Die Bedeckung dieses Zwischenkredites erfolgt aus restlichen WWF-Mitteln, welche nach Kollaudierung (wird 1991 erwartet) des Ortskanales durch den WWF (Haftrücklaß) freigegeben werden, von ca. S 500.000,--. Die übrigen Bedeckungsmittel setzen sich aus dem restlichen Gemeindeanteil, für welchen jedenfalls Bedarzuweisungsmittel angesprochen werden müssen und weiteren Zuschüssen des Landes für den Kanalbau zusammen. Die für 1987 vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von S 270.000,-- dürften aus dem Grund nicht ausbezahlt worden sein, weil wie bereits erwähnt die Kollaudierung des WWF noch aussteht und erst mit dieser Kollaudierung der entgeltliche Gemeindeanteil zum Ortskanalbau feststeht.

Seitens der Gemeinde werden die ausstehenden Mittel bis Ende der Laufzeit dieses Zwischenkredites erwartet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Wie ausgeführt wird zur Zwischenfinanzierung des Kanalbaues bei der Raiffeisenkasse Lochen ein Kredit in Höhe von S 800.000,-- aufgenommen. Die Verzinsung beträgt 8,5%, wobei die Verrechnung im nachhinein jeweils jährlich erfolgt. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.1995.

Die aufsichtsbehörliche Genehmigung ist einzuholen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

~~Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung~~

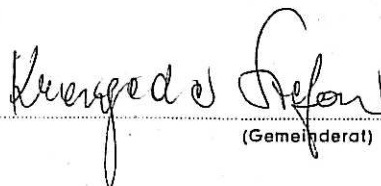
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden keine* – folgende* – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 16.00 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07. Feb. 1991 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 07. Feb. 1991

Der Vorsitzende:

